

SATZUNG

§1

Name-Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Hasborn/Dautweiler e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tholey, Ortsteil Hasborn.
3. Der Verein gehört dem saarländischen Tennis-Bund an.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er fördert die sportliche Betätigung und Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und stiftet sowohl sportliche als auch allgemein menschliche Kontakte.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich nur innerhalb seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Satzung wird verwirklicht, insbesondere durch:
Die Organisation eines geregelten Sportbetriebes in Form von Breitensport, Jugendförderung, Medenspiele, Freundschafts- und andere Turniere.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Aufgaben des Vereins

Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Bei Bedarf können einzelne Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des vorstehenden Absatzes betrifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

- a.) Sportliche Betätigung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b.) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins. Betreuung der Jugend.
- c.) Planung und Erhaltung, sowie Ausbau von Sportanlagen.

- d.) Durchführung von Wettkämpfen und Werbeveranstaltungen für den Sport.
- e.) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- f.) Der Verein verwaltet sich selbst gemäß den Regeln der Satzung.
- g.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- i.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein führt:
 - a.) Aktive Mitglieder ab 18 Jahre
 - b.) Inaktive Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
 - d.) Jugendliche bis 18 Jahre
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich allen Personen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam nach Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung in Kenntnis zu bringen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienst oder außergewöhnlicher Leistung, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushalts die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der festgesetzte Betrag wird im Voraus erhoben.

§5

Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf dieser Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§6

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen mehr als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
2. Das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden zufügt.
3. Das Mitglied Anordnungen der Organe des Vereins (Vorstand Mitgliederversammlung) nicht Folge leistet.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb 14 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§7

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassenwart
4. Der Schriftführer
5. Jugendwart
6. Beisitzer, deren Zahl jeweils durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung festgelegt wird.
7. Der Sportwart

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Der Verein wird gemäß § 26 b, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer, und zwar durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eins Vorsitzender sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung, innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden.

Der 1. Vorstand ist berechtigt, mit Gegenzeichnung des Kassenwarts, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 200,- € zu Vereinszwecken frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
4. Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen
5. Entscheidet über die Aufnahmen neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie werden durch den Vorstand mindestens 8 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt über die Information im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt, per email, per Einladung in digitalen Medien oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Folgende Tagesordnung ist erforderlich:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und

die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§8

Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Die Wahl der Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

§9

Wahlberechtigung

Das aktive Wahlrecht sowie die Stimmberechtigung in allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleich Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§11

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§13

Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie Änderungen in der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen muss steuerlich begünstigten Zwecken zugeleitet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmmehrheit.

Dies Satzung wurde am 04.10.2022 neu erstellt, um gemäß dem Mitgliederbeschluss vom 11.11.2022 die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Tholey/Hasborn, den 11.11.2022